

Vorname, Name		Herr	Frau	keine Angabe
Geburtsdatum	Geburtsort			
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		

## Erklärungen zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis

### Hinweis:

Die Erhebung dieser Daten ist zur angestrebten Einstellung in ein Beamtenverhältnis erforderlich (Art. 103 Bayerisches Beamtengesetz).

Zu meiner Bewerbung für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gebe ich folgende Erklärungen ab:

### I. Erklärung zu Straf- und Ermittlungsverfahren

Ich versichere hiermit<sup>1</sup>, dass

für mich kein Betreuer auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung meiner Angelegenheiten bestellt ist,

ich im Besitz der Fähigkeit bin, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und

ich nicht gerichtlich vorbestraft bin<sup>2</sup>,

gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist<sup>3</sup>,

gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren stattgefunden hat,

gegen mich kein Disziplinarverfahren anhängig ist oder war.

### II. Erklärung zum Erscheinungsbild

**Hinweise:** Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Abs. 2 BeamStG nicht vereinbar sind. Unveränderlich sind alle Merkmale des Erscheinungsbilds, die nicht ohne wesentlichen Aufwand derart verändert oder beseitigt werden können, dass sie die an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten gestellten Anforderungen bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug erfüllen.

Mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Abs. 2 BeamStG nicht vereinbar sind Merkmale des Erscheinungsbilds, die auf Grund ihrer ungewöhnlich expressiven Gestaltung in Form, Farbe oder Größe das Gesamterscheinungsbild der oder des Betroffenen maßgeblich prägen. Die Regelungen dienen dazu, die Achtung und das Vertrauen, das dem Amt der Beamtinnen und Beamten entgegengebracht werden, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen.

Angesichts dieser Regelungen können bestimmte Merkmale des Erscheinungsbildes, wie z. B. Tätowierungen oder Tunnel einer Einstellung im Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern entgegenstehen.

Nicht zulässig ist die Einstellung, wenn die Motive der Tätowierungen rechts- oder linksradikale bzw. extremistische, entwürdigende, sexistische bzw. frauenfeindliche, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Darstellungen beinhalten.

Abgesehen von diesen Fällen sind Tätowierungen unproblematisch, sofern sie durch das Tragen langärmeliger Kleidung oder auf andere geeignete und dezente Weise abgedeckt werden. Tätowierungen an Kopf, Nacken, Halsbereich oder den Händen mangelt es jedoch grundsätzlich an den geforderten Eigenschaften der Abdeckung. Sofern solche Tätowierungen nicht aufgrund geringer Größe akzeptabel sind, führen sie zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Gleiches gilt z. B. für Tunnel und anderen Körperschmuck.

- 1 Falls zutreffend, bitte ankreuzen. Falls nicht zutreffend, bitte den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt unter Angabe des Aktenzeichens auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern.
- 2 Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) das Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Eine gerichtliche Verurteilung ist daher auch dann zu offenbaren, wenn diese Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist (§ 53 Abs. 2 BZRG). Nicht anzugeben sind dagegen Verurteilungen, wenn die Verurteilung aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).
- 3 Bestehen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten Zweifel, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, sollen diese auf einem besonderen Blatt benannt werden. Ergeben sich solche Tatsachen nach Abgabe dieser Erklärung bis zur Einstellung bzw. wird ein Ermittlungsverfahren in diesem Zeitraum eingeleitet, ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich darüber zu informieren.

1. Haben Sie Tätowierungen, Tunnel oder vergleichbare künstliche Veränderungen Ihres Erscheinungsbildes?

Ja                      Nein

2. Weisen diese rechts- oder linksradikale, extremistische, entwürdigende, sexistische, frauenfeindliche, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Darstellungen auf?

Ja                      Nein

3. Befinden sich diese Tätowierung(en), Tunnel oder vergleichbaren künstlichen Veränderungen Ihres Erscheinungsbilds an allgemein sichtbaren Körperstellen (insbesondere Kopf, Nacken, Halsbereich, Arme, Hände)?

Ja                      Nein

In jedem Fall ist eine schriftliche Erläuterung (zu Art, Anzahl, Größe, Körperstellen, Beschreibung des Motivs, Möglichkeit der Abdeckung) beizufügen. Zusätzliche Informationen oder geeignete Fotos sind auf Verlangen beizubringen.

**Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.**

**Mit ist bekannt, dass eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG) oder wenn ein anderer Tatbestand des § 12 Abs. 1 BeamStG vorliegt.**

**Soweit nach meiner Erklärung unter Abschnitt I ein Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren stattgefunden hat oder anhängig ist, erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einsicht in die betreffenden Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarakten nehmen darf.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift